

Information zu Verordnungen in der GKV

Datum: Februar 2020

Rote Handbrief zu Emerade® - Arzneimittelrückruf; Vorgehensweise Ersatzverordnung

Aufgrund des aktuellen Rote-Hand-Briefes zu Emerade® und dem damit verbundenen Rückruf des Präparates auf Patientenebene möchten wir Ihnen nachfolgend Informationen zum Vorgehen beim Ausstellen möglicherweise erforderlicher Ersatzverordnungen geben.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung (GSAV) ergibt sich auch eine Änderung bei Arzneimittel-Rückrufen. Erfolgt eine erneute Verordnung aufgrund eines Rückrufes, so sollen die entstehenden Kosten für Sie als Praxisbesonderheit anerkannt werden. Die KBV und der GKV-Spitzenverband haben sich auf eine Übergangsregelung zur Ausstellung von Ersatzverordnungen geeinigt. Bis zur abschließenden Vereinbarung der genauen Vorgehensweise im Bundesmantelvertrag der Ärzte, darf auf der Ersatzverordnung nur das Arzneimittel verordnet werden, das das zurückgerufene Arzneimittel ersetzt. Über der Verordnungszeile ist vom Arzt „Ersatzverordnung wegen Rückruf Emerade®“ anzugeben. Für Ihre Patienten entfällt die erneute Zuzahlung. Sollte er in diesem Fall die Zuzahlung bereits geleistet haben, ist diese dem Versicherten auf Antrag von der Krankenkasse zu erstatten (§ 31 Abs. 3 SGB V). Die Krankenkassen haben für diese Ersatzverordnungen einen Erstattungsanspruch gegenüber dem pharmazeutischen Unternehmer (§ 131a SGB V).